



### Vierter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz  
gegenüber der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH vom 12. Januar 2018  
in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Mai 2020,  
des Zweiten Nachtrags vom 04. August 2020 und  
des Dritten Nachtrags vom 28. August 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Mai 2020, des Zweiten Nachtrags vom 04. August 2020 und des Dritten Nachtrags vom 28. August 2020 erhält für die in der Zeit vom 01. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 12. Januar 2018.

**Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem letzten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrags):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 €

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. €

genutzt wird.



Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018).

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 € in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Vierten Nachtrags gilt auch für die seit dem 06. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Dritten Nachtrag.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Vierten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.



Mainz, den 14. Januar 2021

Rheinland-Pfalz

Die Ministerin der Finanzen

Doris Ahnen